**WORKSHOP –
„Unterschiede in den Einbringungsmöglichkeiten diverser UVP-Parteien“**

**Aufgabenstellung für UVP-Partei „Umweltorganisation“**

*Es wird empfohlen, für die Bearbeitung der nachstehenden Aufgaben mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), abrufbar unter:* [*www.ris.bka.gv.at*](http://www.ris.bka.gv.at)*, zu arbeiten. Öffnen Sie zunächst unter der Applikation „Bundesrecht“ das UVP-G, bevor Sie sich den Fragen widmen.*

1. **Wer ist „Umweltorganisation“ im Sinne des UVP-G? Welche Definition nimmt der Gesetzgeber hier vor? Welche Anerkennungsvoraussetzungen bestehen? Rechtsgrundlage?**

§ 19 Abs 6 UVP-G: „Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangingen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.“

§ 19 Abs 7: Anerkennung durch BMLFUW im Einvernehmen mit BMWA, wenn Kriterien nach Abs 6 erfüllt sind. Absprache darüber, in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Umweltorganisationen sind Formalparteien.

**Zusatzfrage:** Wieviele anerkannte Umweltorganisationen gibt es in Österreich? Nennen Sie 3 Beispiele.

52 anerkannte Umweltorganisationen, davon 23 mit österreichweitem Tätigkeitsbereich. Österreichischer Alpenverein, Naturschutzbund, Umweltdachverband (Österreich) / Verein „lebenswertes Kaunertal“, Naturschutzbund Vorarlberg, Transitforum Austria-Tirol – Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion etc

1. **Welche Art von Einwendungen können Umweltorganisationen zulässigerweise gegen ein Vorhaben einbringen?** *(§ 19 Abs 10 Einhaltung von Umweltschutzvorschriften) – Zutreffendes fett*
* Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub und/oder Erschütterung
* Verletzung von Bauabstandsbestimmungen
* Vernässung des Grundstücks
* **Schutz der Gewässer**
* **Gefährdung der Gesundheit durch Schadstoffe**
* Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs
* **Gefährdung einer vom Aussterben geschützten Tierart**
* Einhaltung der Bestimmungen des UVP-G schlechthin